

## Orient Lines – Allgemeine Reisebedingungen

Bitte lesen Sie aufmerksam unsere Reisebedingungen, denn sie regeln die zwischen Ihnen und Orient Lines entstandenen vertraglichen Beziehungen. Mit Ihrer Buchung und der Aushändigung der Reisebedingungen durch uns werden diese Vertragsbestandteil:

### 1. Reisebestätigung

Unsere Reisebestätigung ist die Annahme Ihrer Reiseanmeldung. Damit ist zwischen Ihnen und Orient Lines ein Reisevertrag zustande gekommen. Die Reisebestätigung enthält alle wesentlichen Angaben über die von Ihnen gebuchten Reiseleistungen. Weicht der Inhalt dieser Reisebestätigung von dem Inhalt der Reiseanmeldung ab, so liegt ein neues Angebot zum Vertragsschluss durch Orient Lines vor. Sie haben dann das Recht, innerhalb von 7 Tagen das Angebot anzunehmen, Orient Lines ist während dieser Zeit an ihr Angebot gebunden. Erklären Sie innerhalb dieser 7 Tage schriftlich die Annahme des geänderten Angebots, so kommt der Reisevertrag auf der Grundlage dieses Angebots zustande.

### 2. Bezahlung

2.1 Bitte beachten Sie unbedingt die Zahlungsstermine auf der Reisebestätigung, denn ein verspäteter Zahlungseingang kann die Stornierung Ihrer Reise zur Folge haben!

2.2 Mit der Reisebestätigung/Rechnung erhalten Sie den Sicherungsschein. Diesem können Sie entnehmen, dass wir das Insolvenzrisiko bei der **Reise Garant GmbH** abgesichert haben. Dieser Sicherungsschein verbietet Ihnen einen direkten Anspruch gegen den Versicherer im Falle der Zahlungsunfähigkeit oder der Insolvenz von Orient Lines.

2.3 Mit Erhalt dieses Sicherungsscheines werden 100,- EUR Anzahlung pro Person sofort fällig.

2.4 Die Zahlung des Reisepreises ist spätestens bis 30 Tage vor Reisebeginn zu leisten, ohne dass es dazu einer erneuten Aufforderung von Orient Lines bedarf. Haben Sie Ihre Reise erst 30 Tage vor Reisebeginn oder später gebucht, hat die vollständige Bezahlung sofort nach Zugang der Reisebestätigung mit Sicherungsschein zu erfolgen. Orient Lines versendet Zug um Zug gegen Zahlung die vollständigen, qualifizierten Reiseunterlagen.

2.5 Für Specials gelten folgende, gesonderte Zahlungsbedingungen: Gültig nur für Neubuchungen, 3 Tage Optionsfrist, Anzahlung 200,- EUR pro Person, Anzahlung wird bei Stornierung nicht erstattet.

### 3. Reiseunterlagen

Ohne vollständige Bezahlung können die Reiseunterlagen nicht ausgehändigt werden. Wenn bis zum Reiseantritt der Reisepreis nicht vollständig bezahlt ist, dürfen Sie die Reise nicht antreten, stattdessen können wir als Entschädigung Rücktrittsgebühren entsprechend Ziffer 6.1 verlangen. Orient Lines ist nicht zur Durchführung der Reise verpflichtet, wenn der Reisepreis trotz vorheriger Zusendung des Sicherungsscheines nicht vollständig bis zum Reiseantritt bezahlt ist.

Die Reiseunterlagen werden in elektronischer Form (E-docs) zur Verfügung gestellt. Sofern Sie dann Papiertickets wünschen, fällt gegebenenfalls eine Ausfertigungs- und Versandgebühr von 20,- EUR pro Person an.

### 4. Leistungen und Preise

Der Umfang der vertraglichen Leistung ergibt sich aus der Beschreibung im Katalog sowie aus den darauf Bezug nehmenden Angaben in Ihrer Reisebestätigung. Das Gleiche gilt für den von Ihnen zu entrichtenden Reisepreis. Bei den ausgewiesenen Preisen im Katalog handelt es sich um die zum Zeitpunkt der Drucklegung (August 2006) gültigen Preise ausgewählter Kabinenkategorien. Ihr tagesaktueller CruiseOnly- oder Fly&Cruise- Preis kann sich je nach Buchungssituation ändern (abhängig von Kabinenkategorie, Verfügbarkeit und Reise- bzw. Abflugdatum). Den zum Zeitpunkt Ihrer Buchung gültigen, verfügbaren Preis für Ihre Kreuzfahrt in der gewünschten Kabinenkategorie und zu Ihrem Reise- bzw. Abflugdatum erhalten Sie in Ihrem Reisebüro, oder informieren Sie sich unter [www.orient-lines.info](http://www.orient-lines.info). Die diesbezüglich auf der Reisebestätigung enthaltenen Angaben sind für Orient Lines bindend. Änderungen und Nebenabreden zu den vertraglichen Leistungen bedürfen einer ausdrücklichen Bestätigung durch Orient Lines.

### 5. Leistungs- und Preisänderungen

#### 5.1 Leistungsänderungen

Im Falle der Absage eines Linienfluges durch die Fluggesellschaft und z. B. im Falle der Nichteinhaltung des Flugplanes durch die Fluggesellschaft kann ein Wechsel der Fluggesellschaft, des Fluggerätes oder des Abflug- bzw. Rückkehrflughafens erforderlich werden. Aus diesen oder vergleichbaren Gründen bleibt ein solcher Wechsel bzw. eine Abänderung ausdrücklich vorbehalten.

**Bei unseren Kreuzfahrten sind Änderungen des Reiseverlaufs jederzeit möglich, z. B. aufgrund von Behördenverordnungen, besonderen Gegebenheiten der Schifffahrt, medizinischen Notfällen, oder wenn im Interesse der Sicherheit der Reiseteilnehmer aus Witterungsgründen von der Schiffsleitung eine abweichende Reiseroute eingeschlagen wird. Über die notwendig werdende Änderung der Routen und/oder Fahrtzeit entscheidet allein der Kapitän.**

5.2. Solche und vergleichbare Abweichungen und Änderungen einzelner Reiseleistungen von dem vertraglich vereinbarten Inhalt des Reisevertrages, die nach Vertragsabschluss notwendig werden und die nicht von Orient Lines wider Treu und Glauben herbeigeführt werden, sind gestattet, soweit die Änderungen und Abweichungen nicht erheblich sind und den Gesamtzuschnitt der gebuchten Reise nicht beeinträchtigen.

Orient Lines verpflichtet sich, Sie von eventuellen Änderungen umgehend in Kenntnis zu setzen. Die geänderte Leistung tritt an die Stelle der ursprünglich vertraglich geschuldeten Leistung. Eventuelle Gewährleistungsansprüche bleiben unberührt, soweit die geänderte Leistung mit Mängeln behaftet ist.



FREESTYLE CRUISING®



Wird der Gesamtzuschnitt der gebuchten Reise durch solche Leistungsänderungen für Sie unzumutbar verändert, stellt Orient Lines Ihnen frei, kostenlos umzubuchen oder ohne Gebühren vom Reisevertrag zurückzutreten. Sie haben auch das Recht, die Teilnahme an einer gleichwertigen Ersatzreise aus dem Orient Lines Programm zu verlangen, wenn Orient Lines in der Lage ist, eine solche Reise aus ihrem Angebot ohne Mehrpreis anzubieten.

Ihre aus der Änderung oder Absage herrührenden Rechte müssen Sie unverzüglich nach der Erklärung der Änderung durch Orient Lines dieser gegenüber geltend machen.

### 5.3 Preisänderungen

Orient Lines behält sich vor, die mit der Buchung bestätigten Preise für den Fall, dass sich die Beförderungskosten oder die Hafен- und Flughafenengebühren verändern oder neu entstehen, in dem Umfang anzupassen, in dem sich deren Veränderung oder Entstehung pro Reisenden auf den Reisepreis auswirkt, sofern der Reisebeginn mehr als vier Monate nach dem Vertragsabschluss liegt. Dies gilt ausschließlich für solche Preisänderungen, bei denen sich die Kostenfaktoren nach Vertragsschluss geändert haben und dies bei Abschluss des Vertrages nicht absehbar war. Für die Erhöhung wichtige und nicht absehbare Gründe sind z. B. die Erhöhung von öffentlichen Abgaben, die Erhöhung der gesetzlichen Umsatzsteuer, eine Veränderung des Rohölweltmarktpreises, Erhöhung oder Neueinführung von Versicherungsprämien oder behördlicher Abgaben, oder zusätzlich erhobene Sicherheitszuschläge für das jeweilige Beförderungsmittel, ebenso eine Erhöhung des Wechselkurses des EURO im Verhältnis zum US-Dollar um mehr als 20% im Einzelfall. Im gleichen Umfang ist eine Anpassung des vereinbarten Reisepreises im Falle einer Änderung behördlich festgelegter Beförderungstarife zulässig. Orient Lines weist Ihnen, um die Zulässigkeit der Erhöhung begründen zu können, ausführlich die einzelnen Gebühren- und Kostenerhöhungen zur Kontrolle nach.

Im Fall einer nachträglichen Änderung des Reisepreises oder einer Änderung einer wesentlichen Reiseleistung setzt Orient Lines Sie unverzüglich, spätestens jedoch 21 Tage vor Reiseantritt davon in Kenntnis. Preiserhöhungen nach diesem Zeitpunkt sind nicht zulässig. Bei Preiserhöhungen um mehr als 5% sind Sie berechtigt, ohne Gebühren vom Reisevertrag zurückzutreten oder die Teilnahme an einer mindestens gleichwertigen Reise zu verlangen, wenn Orient Lines in der Lage ist, Ihnen eine solche Reise aus ihrem Angebot ohne Mehrpreis anzubieten. Sie müssen diese Rechte unverzüglich nach der Erklärung von Orient Lines über die Preiserhöhung dieser gegenüber geltend machen.

## 6. Rücktritt, Umbuchung, Ersatzteilnehmer, Namensänderungen

### 6.1 Rücktritt durch den Kunden

Sie können jederzeit vor Reisebeginn von der Reise zurücktreten. Wir empfehlen, dies in Ihrem Interesse aus Gründen der Beweissicherung schriftlich zu tun. Ihre Rücktrittserklärung wird wirksam an dem Tag, an dem sie bei Orient Lines oder in Ihrem Reisebüro eingeht. Wenn Sie zurücktreten, oder wenn Sie die Reise nicht antreten, kann Orient Lines angemessenen Ersatz für die getroffenen Reisevorkehrungen und ihre Aufwendungen verlangen. Orient Lines berücksichtigt bei der Berechnung des Ersatzes gewöhnlich ersparte Aufwendungen und gewöhnlich mögliche anderweitige Verwendungen der Reiseleistungen.

Orient Lines darf den Ersatzanspruch unter Berücksichtigung der nachstehenden Gliederung nach der Nähe des Zeitpunktes des Rücktritts zum vertraglich vereinbarten Reisebeginn in einem prozentualen Verhältnis zum Reisepreis pauschalieren. Es bleibt Ihnen unbenommen, Orient Lines nachzuweisen, dass Orient Lines kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist, als die von Orient Lines geforderte Pauschale.

Der pauschalierte Anspruch auf Rücktrittsgebühren beträgt pro Person:

bis zum 60. Tag vor Reiseantritt: 100,- EUR\*

59-30 Tage vor Reiseantritt: 10% des Reisepreises\*\*;

ab 29. bis 22. Tag vor Reiseantritt: 25% des Reisepreises\*\*;

ab 21. bis 15. Tag vor Reiseantritt: 50% des Reisepreises\*\*;

ab 14. bis 2. Tag vor Reiseantritt: 75% des Reisepreises\*\*;

ab 1. Tag vor Reiseantritt 90 % des Reisepreises\*\*

\* bei Specials 200,- EUR

\*\* mindestens 100,- EUR, bei Specials mindestens 200,- EUR

### 6.2 Umbuchung

Auf Ihren Wunsch ändert Orient Lines Ihre Reiseanmeldung ab (Umbuchung), sofern entsprechende Platzverfügbarkeiten vorhanden sind. Orient Lines berechnet hierfür bis zum 60. Tag pro Person 50,- EUR Umbuchungsgebühr. Als Umbuchung gilt jegliche Änderung des Reiseterrains, des Reiseziels, des Ortes des Reiseantritts, der Unterkunft, der Kabine oder der Beförderungsart. Wollen Sie ab dem 59. Tag vor Reiseantritt umbuchen, so kann diese Umbuchung, sofern sie überhaupt möglich ist, nur nach Rücktritt vom Reisevertrag zu Bedingungen gemäß Ziffer 6.1 und gleichzeitiger Neuanschreibung durchgeführt werden, es sei denn hierfür fallen nur geringfügige Kosten an.

### 6.3 Ersatzteilnehmer

Bis zum Reisebeginn, d. h. unter Berücksichtigung einer angemessenen Frist für organisatorische Maßnahmen, die Orient Lines zumutbar sein muss, können Sie verlangen, dass statt Ihnen ein Dritter in die Rechte und Pflichten aus dem Reisevertrag eintritt. Orient Lines kann dem Eintritt des Dritten widersprechen, wenn dieser den besonderen Reiseerfordernissen nicht genügt oder seiner Teilnahme gesetzliche Vorschriften oder behördliche Anordnungen entgegenstehen. Tritt ein Dritter in den Vertrag ein, so haften er und Sie selbst Orient Lines als Gesamtschuldner für den Reisepreis und die durch den Eintritt des Dritten entstehenden Mehrkosten.

### 6.4 Namensänderungen

Bei Reiseanmeldung muss Orient Lines Ihr vollständiger Name mit allen Vor- und Zunamen und die Namen aller mit angemeldeten Reisetilnehmer deckungsgleich mit dem gültigen Reisepass vorliegen. Nach erfolgter Reisebestätigung durch Orient Lines sind Namensänderungen nur noch gegen eine Bearbeitungsgebühr von 50,- EUR pro Person gestattet. Bei Namensänderungen nach erfolgter Ticketausstellung wird eine Gebühr von 100,- EUR an Sie weiterbelastet.



6.5 Bearbeitungs-, Rücktritts- und Umbuchungsgebühren sind sofort fällig.



FREESTYLE CRUISING®



## 7. Kündigung wegen außergewöhnlicher Umstände

### 7.1 Kündigung vor Reiseantritt

Wird die Reise infolge höherer Gewalt (z. B. durch Krieg, innere Unruhen, Naturkatastrophen, Epidemien, hoheitliche Maßnahmen, z. B. Beschlagnahme von Unterkünften oder Transportmitteln, Havarien oder andere Vorfälle, die den vorgenannten Beispielen gleichkommen) erheblich erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt, die bei Vertragsschluss nicht vorhersehbar waren, so können sowohl Sie als auch Orient Lines den Reisevertrag kündigen.

Orient Lines zahlt dann den eingezahlten Reisepreis unverzüglich zurück. Orient Lines behält sich aber vor, für erbrachte oder noch zu erbringende Reiseleistungen eine angemessene Entschädigung zu verlangen.

### 7.2 Kündigung nach Reiseantritt

Erfolgt die Kündigung nach Antritt der Reise, ist Orient Lines verpflichtet, die notwendigen Maßnahmen zu treffen, Sie insbesondere - wenn möglich - zurückzubefördern. Die Mehrkosten für die Rückbeförderung tragen die Parteien zur Hälfte. Die übrigen Mehrkosten fallen Ihnen als Reisendem zur Last.

## 8. Haftung und Haftungsbeschränkung

8.1 Die vertragliche Haftung von Orient Lines ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt für Schäden, die nicht Körperschäden sind, soweit ein Schaden weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wird, oder soweit Orient Lines für einen Ihnen entstehenden Schaden allein wegen eines Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist.

8.2 Für alle Ihre Schadensersatzansprüche gegen Orient Lines aus unerlaubter Handlung, die nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen, haftet Orient Lines bei Personenschäden bis 163.614,- EUR je Kunde und Reise. Die Haftungsbeschränkung bei Sachschäden beträgt je Kunde und Reise 4.100,- EUR. Liegt der Reisepreis über 1.364,- EUR, so beschränkt sich die Haftung auf das Dreifache des Reisepreises.

Ein Schadensersatzanspruch gegen Orient Lines ist insoweit beschränkt oder ausgeschlossen, als aufgrund internationaler Übereinkommen (z. B. Montrealer Übereinkommen) und auf solchen beruhender gesetzlicher Vorschriften, die auf die von einem Leistungsträger zu erbringenden Leistungen anzuwenden sind, ein Anspruch auf Schadenersatz gegen den Leistungsträger nur unter bestimmten Voraussetzungen oder Beschränkungen geltend gemacht werden kann oder unter bestimmten Voraussetzungen ausgeschlossen ist. So kann sich Orient Lines Ihnen gegenüber darauf berufen, dass z. B. die Leistungsträger nicht für Verspätungen von Flugzeugen, Zügen, Bussen und Schiffen haften, so dass auch Orient Lines nicht für das Nichterreichen von Anschlüssen einzutreten hat.

8.3 Orient Lines übernimmt keine Haftung für die Angaben in Hotel- und Ortsprospekten, auf deren Entstehen Orient Lines keinen Einfluss nehmen und deren Richtigkeit Orient Lines nicht überprüfen kann. Orient Lines haftet ebenfalls nicht, wenn sich an einem Reiseziel die staatspolitischen Verhältnisse und eventuelle Einreisebestimmungen nach Drucklegung dieses Kataloges ändern, die eine Einreise in das betreffende Land oder Reiseziel erschweren oder als untunlich erscheinen lassen. Über solche und wesentliche nachträgliche Änderungen werden Sie schnellstmöglich informiert.

8.4 Landprogramm: Landausflüge können an Bord am Shore Excursion Desk gebucht werden. Die Zahlung erfolgt an Bord. Orient Lines weist in diesem Zusammenhang ausdrücklich darauf hin, dass alle Landausflüge (auch Sportveranstaltungen, Theaterbesuche, Ausstellungen, Besichtigungen, Führungen etc.) ob in englischer oder deutscher Sprache fakultativ bzw. optional sind und jeweils von externen Partnern veranstaltet werden, für deren Leistungen und Handlungen Orient Lines nicht haftet. Die Vermittlungstätigkeit solcher Fremdleistungen führt Orient Lines als reinen Servicedienst zu Ihrer Entlastung durch.

8.5 Orient Lines ist bemüht, auf allen Kreuzfahrten einen deutschsprachigen Gästeservice bzw. eine internationale Hostess zur Verfügung zu stellen. Sollte Orient Lines jedoch einmal nicht in der Lage sein, diesen Service anzubieten, bitten wir um Verständnis, dass dies keinen Reisemangel begründet. **Bitte beachten Sie insoweit, dass die offizielle Bordsprache Englisch ist, daher sind Grundkenntnisse der englischen Sprache empfehlenswert.**

8.6 Gepäckbeschädigung/Verlust: Beschädigungen oder Verlust des Gepäcks bei der Ein- oder Ausschiffung müssen gemeldet werden. Sie sind verpflichtet, an Orient Lines oder deren Beauftragte eine schriftliche Anzeige zu richten. Ist Kabinengepäck äußerlich erkennbar beschädigt, so haben Sie die Anzeige der Beschädigung unverzüglich, spätestens jedoch zum Zeitpunkt Ihrer Ausschiffung vorzunehmen. Bei anderem, äußerlich erkennbar beschädigtem Gepäck, welches vom Bordpersonal befördert oder für Sie aufbewahrt worden ist, haben Sie die Beschädigung zu melden, sobald es Ihnen wieder ausgehändigt wird. Ist die Beschädigung äußerlich nicht erkennbar, so muss die Meldung spätestens innerhalb von 15 Tagen nach der Ausschiffung, der Aushändigung oder nach dem Zeitpunkt, zu dem die Aushändigung vorgesehen war, erfolgen. Bei Verlust oder Beschädigung von aufgegebenem Flugreisegepäck wenden Sie sich bitte sofort nach Feststellung des Schadens bereits am Flughafen an die Fluggesellschaft oder deren Vertretung, um eine Schadensmeldung aufnehmen zu lassen. Kommen Sie diesen Verpflichtungen nicht nach, so stehen Ihnen Ansprüche insoweit nicht zu.

Die Beförderung, Verstaung und der Umgang des Reisenden mit seinem eigenen Gepäck an Bord erfolgt stets auf dessen eigene Gefahr.

## 9. Gewährleistung

### 9.1 Abhilfe

Sollten Sie wider Erwarten Grund zu Beanstandungen haben, so können Sie Abhilfe verlangen. Sie sind verpflichtet, zur Wahrung der gesetzlichen Gewährleistungs- und Kündigungsrechte den Mangel an Ort und Stelle unverzüglich der Rezeption des Schiffes oder einer der internationalen Hostessen mitzuteilen und Orient Lines eine angemessene Frist zur Abhilfe einzuräumen, es sei denn, die Abhilfe ist unmöglich oder wird durch Orient Lines verweigert. Orient Lines kann Abhilfe in der Weise schaffen, dass eine gleich- oder höherwertige Ersatzleistung erbracht wird, sofern Ihnen dies zumutbar ist. Bietet Orient Lines Ihnen nach Beschwerde eine zumutbare Abhilfe an, so müssen Sie diese annehmen. Lehnen Sie diese zumutbare Abhilfemaßnahme ab, so können Sie hinterher Gewährleistungsansprüche wegen der beanstandeten Umstände selbst nicht mehr geltend machen.



FREESTYLE CRUISING®



Ihr Abhilfaverlangen können Sie aber auch direkt an uns richten:

**Orient Lines**, eine Marke der  
**NCL (Bahamas) Limited, Niederlassung Wiesbaden**  
Zentrale für Kontinentaleuropa  
Kreuzberger Ring 7a, 65205 Wiesbaden  
Tel.: 0049- (0)611-3607-0

Hilft Orient Lines dem Mangel innerhalb einer von Ihnen zu setzenden, angemessenen Frist nicht ab, obwohl hierzu eine Verpflichtung besteht, können Sie selbst Abhilfe schaffen.

Hostessen oder verantwortliche Personen auf den Schiffen sind nicht berechtigt, irgendwelche Ansprüche anzuerkennen, sie dürfen lediglich bestätigen, dass sie Ihre Beanstandungen entgegengenommen haben. Wenn Sie diesen Mitwirkungsverpflichtungen durch eigenes Verschulden nicht nachkommen, stehen Ihnen Ansprüche insoweit nicht zu.

#### 9.2 Minderung des Reisepreises/Kündigung/Schadensersatz

Sie können, falls sich wider Erwarten während der Reise ein Mangel nach § 651c Abs. I BGB einstellen sollte, dem wir nicht abhelfen konnten, eine Minderung des Reisepreises verlangen. Voraussetzung dafür ist jedenfalls, dass Sie es nicht schuldhaft unterlassen haben, diesen Mangel anzuzeigen. Auch können Sie die Reise nach der Maßgabe der §§ 651e, f BGB kündigen oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen.

#### 9.3 Ausschluss von Ansprüchen und Verjährung

Ausschlussfrist: Gewährleistungsansprüche sind innerhalb eines Monats nach dem vertraglich vorgesehenen Ende der Reise Orient Lines gegenüber geltend zu machen. Wir empfehlen hierfür die Schriftform.

Verjährung: Alle vertraglichen Reiseansprüche gegen Orient Lines verjähren in einem Jahr. Die Verjährung beginnt mit dem Tag, an dem die Reise dem Verträge nach enden sollte (§651g Abs. II i.V.m. Satz 2 BGB). Ansprüche aus unerlaubter Handlung verjähren innerhalb von 3 Jahren, sofern sie nicht auch nach den Bestimmungen des HGB zur seerechtlichen Haftung entstehen. Derartige Schadensersatzansprüche wegen Todes, Schaden an Körper oder Gepäck verjähren nach 2 Jahren.

9.4. Wenn Sie einzelne Reiseleistungen infolge vorzeitiger Rückreise oder aus sonstigen zwingenden Gründen nicht in Anspruch nehmen, so wird Orient Lines sich für Sie bei den vertraglichen Leistungsträgern um Erstattung der ersparten Aufwendungen bemühen, es sei denn, es handelt sich um völlig unerhebliche Leistungen oder einer Erstattung stehen vertragliche, gesetzliche oder behördliche Bestimmungen entgegen. Ihre Rechte bei Kündigung wegen Mangels bleiben hiervon unberührt.

### 10. Pass-, Visa-, Zoll-, Devisen- und Gesundheitsbestimmungen

Orient Lines steht dafür ein, Staatsangehörige des Staates, in dem die Reise angeboten wird, über Bestimmungen von Pass-, Visa- und Gesundheitsvorschriften sowie deren eventuellen Änderungen vor Reiseantritt zu unterrichten. Diese Unterrichtung kann Orient Lines auch über Ihr Reisebüro veranlassen. Für Angehörige anderer Staaten gibt das zuständige Konsulat Auskunft. Jeder deutsche Gast muss einen noch mindestens 6 Monate nach Reiseende gültigen, maschinenlesbaren Reisepass mit sich führen.

Bitte beachten Sie, dass die Advanced Guest Registration, d. h. die obligatorische Gästeregistrierung mit Ihren Passdaten, Orient Lines zur Verfügung stehen muss. Diese vorzeitige Registrierung ist notwendig, um den vorgeschriebenen Bestimmungen der U.S. Regierung gerecht zu werden. Sie haben die Möglichkeit dieses Formular unter [www.orient-lines.info](http://www.orient-lines.info) bis spätestens 14 Tage vor Reiseantritt auszufüllen. Ihr Reisebüro ist Ihnen selbstverständlich hierbei behilflich.

### 11. Sonstiges

**Hinweis:** Bitte beachten Sie, dass Sie am Tag der Einschiffung spätestens eine Stunde vor der im Ticket angegebenen Abfahrtszeit einchecken müssen. Es liegt in der alleinigen Verantwortung des Gastes, diese Einstiegszeit am Einschiffungshafen einzuhalten. Bei Nichteinhaltung werden alle dabei entstehenden Kosten vom Gast getragen.

An allen Anlaufhäfen dürfen Sie sich nicht später als eine Stunde vor der Abfahrtszeit wieder an Bord einfinden. Die offizielle Abfahrtszeit des Schiffes wird an Bord für jeden Anlaufhafen durchgegeben. Es ist zu beachten, dass sich die Uhrzeit an Bord von der Uhrzeit an Land unterscheiden kann. Es liegt in der alleinigen Verantwortung des Gastes, pünktlich zum Schiff zurückzukehren. Alle Kosten, die entstehen, um den Gast wieder an Bord des Schiffes zu befördern (z. B. staatliche Gebühren, Visakosten, Unterbringung, Verpflegung, Transportkosten, Einführungskosten, etc), werden vom Gast getragen.

### 12. Gerichtsstand

Gerichtsstand für Klagen gegen Orient Lines ist Wiesbaden.

Veranstalter:

**Orient Lines**, eine Marke der  
**NCL (Bahamas) Limited, Niederlassung Wiesbaden**  
Zentrale für Kontinentaleuropa  
Kreuzberger Ring 7a, D - 65205 Wiesbaden  
Tel: 0049- (0)611-3607-0

Sitz: Wiesbaden, Zweigniederlassung der NCL (Bahamas) Ltd. mit Sitz in Hamilton/Bermuda, eingetragen im Commonwealth von Bermuda unter der Registernummer 34680

Amtsgericht Wiesbaden HRB 21772

Direktoren: Colin Veitch, Mark E. Warren

Ständiger Vertreter der Zweigniederlassung: Michael Zengerle

Stand: Dezember 2006 (Vorbehaltlich Änderungen)